

# **Satzung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Ortsverein Taunusstein**

## **§ 1 Name, Gliederung, Organe**

Der Ortsverein Taunusstein führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands Ortsverein Taunusstein“.

Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung (MV), der Parteirat und der Ortsvereinsvorstand (OVV).

## **§ 2 Mitglieder**

Zum Ortsverein Taunusstein gehören alle Mitglieder der SPD, die ihren Wohnsitz innerhalb der Grenzen der Stadt Taunusstein haben. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

## **§ 3 Mitgliederversammlung**

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Sie wird mindestens 1 x jährlich vom OVV einberufen, wobei die Antragsfrist für übergeordnete Parteitage zu beachten ist. Zur MV ist möglichst 14, mindestens zehn Tage (Eingang bei den Mitgliedern) vorher mit der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Soweit möglich ist auch eine Einladung in digitaler Form zulässig.

(2)

Jede MV ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, solange mindestens die Hälfte der ursprünglich anwesenden Mitglieder noch teilnehmen. Die Leitung der MV obliegt grundsätzlich dem /der Ortsvereinsvorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes.

(3)

Anträge an die MV sind spätestens vier Wochen vor der MV an den/die Ortsvereinsvorsitzende/n einzureichen. Die Anträge sind mit der Einladung allen Mitgliedern zuzustellen. Initiativanträge werden bis zur Antragsberatung zugelassen, wenn sie von mindestens 15 Mitgliedern unterschrieben sind.

(4)

Eine außerordentliche MV muss auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern oder auf Beschluss des Vorstandes durchgeführt werden. Die Einladungsfrist bei außerordentlichen MV beträgt mindestens fünf Tage.

(5)

MV können mit besonderer Begründung und mit Beschluss des OVV auch digital stattfinden. Die Tagesordnung ist dabei auf wichtige Punkte zu reduzieren. Abzuhaltende Wahlen müssen ggf. per Briefwahl durchgeführt werden. Eine genaue rechtliche Prüfung ist erforderlich, um einen reibungslosen Ablauf zu ermöglichen. Über die Prüfung und Umsetzungsgestaltung ist der OVV zu unterrichten.

(6)

Zu den Aufgaben der MV gehören folgende Punkte:

- a. Insbesondere Diskussion, Stellungnahme und Beschlussfassungen zu allgemein und kommunalpolitischen Fragen. Auch Beschlussfassung eines kommunalpolitischen Programms. Hierbei ist insbesondere den Interessen der einzelnen Stadtteile Rechnung zu tragen.
- b. Diskussion und Beschlussfassung der grundsätzlichen Leitlinien der Arbeit des OVV.
- c. Wahl des OVV und dreier Revisoren/Innen (auf der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre).
- d. Wahl der Kandidaten/Innen und Aufstellung der Liste für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte.
- e. Beschlussempfehlung über hauptamtliche Wahlbeamte sowie Magistratsangehörige der SPD.
- f. Vorbereitung der Unterbezirksparteitage und Wahlkonferenzen.
- g. Beschlussempfehlung für die Fraktion.
- h. Vorschlag der Taunussteiner Kandidaten/Innen für die Kreistagsliste.
- i. Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Ortsvereinsvorstandes, des/der Kassierers/in, der übrigen Vorstandsmitglieder (sofern eine Funktionsbindung vorliegt), der Stadtverordnetenfraktion, eines/r SPD-Bürgermeisters/in, bzw. eines/r SPD-Stadtrates/rätin, der SPD-Kreistagsabgeordneten, der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise.
- j. Wahl der Delegierten zu den UB Parteitag und der Wahlkreiskonferenzen.

#### **§ 4 Parteirat**

(1)

Der Parteirat ist das zweithöchste Organ des Ortsvereins. Er ist der MV verantwortlich.

(2)

Der Parteirat besteht aus:

- a. dem Ortsvereinsvorstand
- b. den Stadtteilbeauftragten
- c. den Sprecherinnen und Sprechern der im Ortsverein bestehenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen
- d. den Mitgliedern der SPD-Fraktion einschließlich der SPD-Mitgliedern im Magistrat
- e. den Mitgliedern aus Taunusstein im Kreistag und/oder Kreisausschuss
- f. den SPD-Ortsvorsteher/innen, bzw. den Sprechern der SPD in den Ortsbeiräten

(3)

Mitgliedschaft und Stimmrecht im Parteirat sind nicht übertragbar. Beschlüsse erfordern jeweils mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(4)

Der Parteirat ist auf Verlangen des OVV, des Fraktionsvorstandes oder von mindestens drei Stadtteilbeauftragten oder von drei Arbeitsgemeinschafts – oder Arbeitskreissprecher/innen mit einer Ladungsfrist von möglichst 14, mindestens zehn Tagen (Eingang bei den Mitgliedern),

vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuberufen. Soweit möglich ist auch eine Einladung in digitaler Form zulässig.

(5)

Der Parteirat tagt parteiöffentlich.

(6)

Zu den Aufgaben des Parteirates gehören insbesondere folgende Punkt:

- a. Erörterung und Abstimmung übergreifender (die einzelnen Gremien gleichermaßen) betreffende Fragen.
- b. Erarbeitung kommunalpolitischer Stellungnahmen und Empfehlungen für die einzelnen Gremien.
- c. Diskussion grundsätzlicher politischer Themen.
- d. Vorschläge für die Listenaufstellung für die Stadtverordnetenversammlung und den Kreistag.

## **§ 5 Vorstand**

(1)

Der Ortsvereinsvorstand besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/der Kassierer/in
- d. dem/der stellvertretenden Kassierer/in
- e. dem/der Schriftführer/in
- f. dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
- g. dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
- h. dem/der Fraktionsvorsitzenden
- i. einem/einer SPD- Bürgermeister/in und einem/einer SPD- Stadtverordnetenvorsteher/in kraft Amtes
- j. der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:

- a. sechs weiteren Beisitzern
- b. einem/einer ehemaligen SPD-Bürgermeisters/in und einem/r SPD Stadtverordnetenvorsteher/in als Ehrenvorstandsmitglieder mit beratender Funktion auf Vorstandsvorschlag
- c. den Stadtteilbeauftragten mit beratender Funktion
- d. den Sprecher/innen der SPD-Arbeitsgemeinschaften und – Arbeitskreisen mit beratender Funktion

(2)

Bei Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Nachbesetzung vornehmen.

(3)

Der Vorstand ist der MV verantwortlich. Er führt die Beschlüsse der MV aus und ist für die politische und organisatorische Arbeit des Ortsvereins, insbesondere die Vorbereitung, die Finanzierung und die Koordination von Wahlkämpfen verantwortlich.

(4)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins. Hierzu gehören insbesondere folgende, in Zusammenarbeit mit den Stadtteilbeauftragten wahrzunehmende Aufgaben.

a. Öffentliche Veranstaltungen zu allgemeinen politischen Themen

b. stadtteilbezogene Veranstaltungen

c. Mitgliederbetreuung und Werbung neuer Mitglieder

d. Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen

e. Organisation des Verteilersystems

f. laufende Information der Mitglieder

g. Festlegung der Abführungsbeträge aus Aufwandsentschädigungen

(5)

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Zur Ausübung der Geschäfte ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer zuständig.

(6)

Die rechtliche Vertretung des OV nimmt der/die Vorsitzende wahr, im Falle seiner/ihrer Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden.

(7)

Der Ortsvereinsvorstand tagt grundsätzlich als erweiterter Vorstand. Zur Vorstandssitzung ist möglichst sieben Tage (Eingang bei den Mitgliedern) vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Soweit möglich ist auch eine Einladung in digitaler Form zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten oder drei Viertel der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

In dringenden Ausnahmefällen kann eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden. Zu dieser ist möglichst drei Tage (Eingang bei den Mitgliedern) vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Ergebnisse ist dem erweiterten Vorstand in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich parteiöffentlich.

(8)

Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen bzw. Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise teilzunehmen.

(9)

Arbeitskreise auf Ortsvereinsebene werden vom Vorstand eingerichtet.

(10)

Der Ortsvereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder

## **§ 6 Stadtteilbeauftragte**

(1)

Die Stadtteilbeauftragten gliedern sich in der Regel entsprechend der Taunussteiner Stadtteilgrenzen.

(2)

Die Stadtteilbeauftragten und die Anzahl pro Stadtteil werden vom Ortsvereinsvorstand alle zwei Jahr gewählt.

(3)

Die Stadtteilbeauftragten nehmen in Zusammenarbeit mit dem OVV insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Kontaktpflege zu den Bürgerinnen und Bürger
- b. Kontaktpflege zu Bürgerinitiativen und Vereinen
- c. Organisation von stadtteilbezogenen öffentlichen Veranstaltungen unter Mitwirkung des OVV
- d. Mitgliederbetreuung und Werbung neuer Mitglieder
- e. Unterstützung von Wahlkampfveranstaltungen des OVV im Stadtteil

## **§ 7 Finanzen**

(1)

Die Abrechnung der Beiträge erfolgt durch den Ortsverein.

(2)

Der Finanzierung des Ortsvereins dienen die anteiligen Mitgliedsbeiträge sowie die Sonderbeiträge und Spenden der Mandatsträger/innen.

(3)

Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise werden angemessen unterstützt. Über Art und Umfang der Unterstützung ist im OVV oder Parteirat unter Berücksichtigung der Finanzsituation der Antragsteller und nach Vorlage eines Arbeitsprogramms zu entscheiden.

(4)

Der/die Kassierer/in hat die nach den Beschlüssen des OVV veranschlagten Wahlkampfkosten zu steuern und nach Ablauf jedes Wahlkampfes dem Vorstand und der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(5)

Geldspenden sind nach der Höhe und Herkunft dem OVV zu benennen.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen sind auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzukündigen und nur mit 2/3 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15.01.2004 in Kraft, zuletzt geändert 2010 und 2021.